

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ und Julia Schneider (GRÜNE)

vom 19. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Februar 2025)

zum Thema:

**Verwendung von Laubbläsern – Praktikabilität über Naturschutz und
Lärmimmission?**

und **Antwort** vom 7. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21726
vom 19. Februar 2025

über Verwendung von Laubbläsern – Praktikabilität über Naturschutz und Lärmimmission?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die 12 Berliner Bezirke um Stellungnahmen zu Frage 1 und die Berliner Stadtreinigung (BSR) um Stellungnahme zu Frage 2 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung der Frage 1 (Bezirke) und Frage 2 (BSR) wiedergegeben sind.

Frage 1:

Bitte um eine Auflistung der Bezirke, in denen die Straßen- und Grünflächenämter bzw. deren beauftragte Fremdfirmen Laubbläser oder -sauger einsetzen. Dabei bitte ich um Angaben zu folgenden Aspekten:

- a. Wie viele Laubbläser oder -sauger sind im Einsatz und wie viele davon sind elektrisch betrieben?
- b. Ist die Anschaffung weiterer Geräte geplant und welche Antriebsart haben diese?
- c. Wie werden die genannten Geräte überwiegend verwendet, gibt es Vorgaben bzgl. einer Beschränkung der Nutzung auf versiegelte Flächen?
- d. Existieren Anweisungen, Laub auf Rasenflächen liegen zu lassen oder mechanisch schonend zu entfernen?
- e. Wie bewerten die Bezirksämter das Spannungsfeld zwischen der Effizienz der Geräte, naturschutzfachlichen Bedenken und der Lärmbelastung? Wie gehen sie mit diesem Spannungsfeld um?

Antwort zu 1:

Auflistung der Bezirke, in denen die Straßen- und Grünflächenämter bzw. deren beauftragte Fremdfirmen Laubbläser oder -sauger einsetzen:

- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Lichtenberg
- Marzahn-Hellersdorf
- Mitte
- Neukölln
- Pankow
- Reinickendorf
- Spandau
- Steglitz-Zehlendorf
- Treptow-Köpenick
- Tempelhof-Schöneberg

Antwort zu 1. a.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortete wie folgt:

„Insgesamt hat das BA Charlottenburg-Wilmersdorf 36 Laubpuster im Einsatz, davon handelt es sich bei 16 um akkubetriebene Geräte.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortete wie folgt:

„Das Straßen- und Grünflächenamt verfügt aktuell über 8 akkubetriebene Laubbläser und noch 12 ältere Geräte mit Verbrennungsmotor sowie einen akkubetriebenen Laubsauger.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortete wie folgt:

„Im SGA Lichtenberg sind insgesamt 72 Laubbläser im Einsatz, davon sind 10 Stück akkubetrieben.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortete wie folgt:

„Insgesamt werden 42 Laubbläser bzw. -sauger in den Revieren eingesetzt, von denen 19 elektrisch betrieben werden.“

Das Bezirksamt Mitte antwortete wie folgt:

„Gesamtanzahl = 107, davon 94 Verbrenner, 13 Akku.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortete wie folgt:

„Das Straßen- und Grünflächenamt Neukölln hat im Bestand 32 Geräte gelistet. Davon sind 20 elektrisch, per Akku betrieben.“

Das Bezirksamt Pankow antwortete wie folgt:

„Kann in der Kürze der Zeit nicht beantworten. Wir rüsten kontinuierlich jedes Jahr weiter auf Akkubetrieb um.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortete wie folgt:

„Im Reinickendorfer Straßen- und Grünflächenamt sind aktuell 100 Laubbläser, davon 39 elektrisch betriebene Geräte, im Einsatz.“

Das Bezirksamt Spandau antwortete wie folgt:

„Im Bezirksamt Spandau sind 88 Laubblasgeräte und davon 13 Stück auf Akkubasis im Einsatz. Laubsauger finden keine Verwendung. Zukünftig ist dies auch nicht vorgesehen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortete wie folgt:

„Im Fachbereich Grünflächen gibt es 151 Laubblasgeräte, von denen 32 elektrisch, also mit einem Akku betrieben werden.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete wie folgt:

„Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt (SGA) hat 107 Laubblasgeräte im Bestand, davon haben 31 Geräte einen E-Antrieb.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortete wie folgt:

FB Grünflächen: „Es werden ausschließlich aktive Geräte abgebildet.“

LAUBBLÄSERTYP	GESAMTZAHL	BENZIN	ELEKTRISCH
Tragbare Laubpuster	61 Stück	50 Stück	11 Stück
Rolllaubbläser	31 Stück	31 Stück	
Akkus gesamt (auch für andere Maschinen)	114 Stück		114 Stück

Antwort zu 1. b.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortete wie folgt:

„Wenn neue Laubpuster angeschafft werden, handelt es sich um akkubetriebene Geräte.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortete wie folgt:

„Es ist die Anschaffung weiterer elektrisch betriebener und damit geräuscharmer Laubbläser als Ersatz für die letzten Altgeräte mit Verbrennungsmotor geplant.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortete wie folgt:

„Es werden nur defekte Geräte ersetzt. Die Antriebsart ist jeweils den Bedürfnissen des Einsatzes angepasst.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortete wie folgt:

„Aktuell ist keine Anschaffung weiterer Geräte geplant.“

Das Bezirksamt Mitte antwortete wie folgt:

„Der Gerätebestand soll kontinuierlich modernisiert werden. Der Anteil der elektrisch betriebenen Geräte wird sich dabei leicht erhöhen.

Bei mittleren und größeren Geräten muss weiterhin auf Verbrenner zurückgegriffen werden, da die Akku-Leistung in Kombination mit dem Gewicht für den professionellen Dauerbetrieb bei Elektrogeräten nicht geeignet ist.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortete wie folgt:

„Für 2025 sind diesbezüglich keine Anschaffungen geplant. Sollten unerwartet Ersatzbeschaffungen notwendig sein, würden die leiseren, leichteren und anwenderfreundlichen Akku-Geräte beschafft werden.“

Das Bezirksamt Pankow antwortete wie folgt:

„Ja, solange es die Fördermöglichkeiten gibt, da wir die Umstellung aus dem regulären Haushalt nicht bewältigen können.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortete wie folgt:

„Derzeit ist die Anschaffung von weiteren Geräten nicht geplant.“

Das Bezirksamt Spandau antwortete wie folgt:

„Jedes Jahr werden Altgeräte ausgesondert und durch Akkubetriebene Laubblasgeräte ersetzt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortete wie folgt:

„Für die Zukunft wird die Anschaffung bzw. Ersatzbeschaffung weiterer Geräte geplant. Die Antriebsart sollte elektrisch sein.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete wie folgt:

„Die öffentliche Hand ist im Rahmen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz zur Umstellung der öffentlichen Kraftfahrzeugflotte auf CO₂-freie Fahrzeuge bis zum Ende des Jahres 2030 heraus gesetzlich verpflichtet (§ 11 EWG Bln). In diesem Zusammenhang stellt das SGA sukzessive alle handgeführten Gartengeräte/Maschinen auf E-Antrieb um. Grundsätzlich werden Geräte/Maschinen beschafft, um defekte Geräte zu ersetzen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortete wie folgt:

„Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden. Derzeit werden jedoch im FB Grünfläche keine weiteren akkubetriebenen Geräte angeschafft, da die Ladeinfrastruktur aktuell nicht gegeben ist. Über die notwendigen hochbaulichen Umbaumaßnahmen finden derzeit Gespräche statt.

Für Akkugeräte müssen Räumlichkeiten geschaffen werden, die den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Ein wesentlicher Aspekt ist die hohe Brandgefahr, die von Akkus ausgeht. Daher sind speziell ausgestattete feuerfeste Ladeschränke sowie gesonderte Räume, teilweise mit eingebauten Brandschutzmeldeanlagen, erforderlich. Eine sichere Unterbringungsmöglichkeit der Akkugeräte ist zwingend erforderlich für die Anschaffung weitere Geräte.“

Antwort zu 1. c.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortete wie folgt:

„Die Geräte werden zum Teil an schwer erreichbaren Bereichen wie Ecken, Winkel und Nischen eingesetzt. Im Herbst kann unter Zuhilfenahme von Laubbläsern die Verkehrssicherheit bei trockenen, rutschigen Laublagen auf z.B. Treppen- und Wegeflächen schnellstmöglich wiederhergestellt werden. Ansonsten wird der Einsatz der Geräte so gering wie möglich gehalten.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortete wie folgt:

„Laub soll in den geschützten Grünanlagen grundsätzlich nur von den befestigten Wegeflächen und von Rasen- und Wiesenflächen entfernt werden. In den Gehölzflächen soll das Laub aus ökologischen Aspekten verbleiben.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortete wie folgt:

„Nein, es gibt keine Nutzungsbeschränkungen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortete wie folgt:

„Die Laubbläser werden vorwiegend in Grünanlagen und auf Spielplätzen eingesetzt. Der Einsatz erfolgt zur Freihaltung/ Reinigung von Wegen (befestigte und unbefestigte Wege), Säuberung der Flächen nach Mäharbeiten und Hecken-/Strauchschnitt, Laubbeseitigung auf Rasenflächen (primär in Objekten der Pflegestufe 1, Spielplätzen und Plätze). Objektspezifisch wird zur Verbesserung der Bodenstruktur das Laub in alten Gehölzflächen belassen. In der Nähe von Kitas, Schulen und Altersheimen erfolgt kein Einsatz der Laubbläser in der Mittagsruhezeit. Ebenso erfolgt kein Einsatz der Geräte vor 8:00 Uhr morgens. Aufgrund der Lautstärke erfolgt der Einsatz in einigen Revieren nur im Ausnahmefall.“

Das Bezirksamt Mitte antwortete wie folgt:

„Die Geräte werden überwiegend verwendet um Laub zu bewegen. Dabei wird das Laub entweder in Vegetationsfläche geblasen, um dort zu verbleiben und so zu Humusneubildung beizutragen oder es wird aufgenommen und an anderer Stelle kompostiert.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortete wie folgt:

„Die Geräte werden entsprechend der Betriebsanleitung und der aktuell gültigen Gefährdungsbeurteilung genutzt. Die wesentliche Nutzung eines solchen Gerätes liegt im Zusammentragen von Laub (zum weiteren Abtransport) oder das Hineinpusten in bestehende Gehölzflächen. Eine Vorgabe bezüglich einer Beschränkung der Nutzung auf versiegelte Flächen besteht nicht.“

Das Bezirksamt Pankow antwortete wie folgt:

„Die Geräte werden überall dort verwendet, wo sich Laub befindet und aus Gründen der Verkehrssicherheit das Laub entfernt werden muss. Dies kann auch versiegelte Flächen betreffen. Vorgaben bzgl. einer Beschränkung sind dabei nicht zu beachten.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortete wie folgt:

„Die Geräte werden überwiegend für die Laubbeseitigung auf den Wegen und Flächen der Grünanlagen des Bezirks eingesetzt. Vorgaben oder Einschränkungen bezüglich einer Beschränkung der Nutzung auf versiegelten Flächen gibt es nicht.“

Das Bezirksamt Spandau antwortete wie folgt:

„Überwiegend werden die Laubblasgeräte auf unseren Grünflächen (Laubentfernung auf Rasenflächen) verwendet. Zum Teil werden Sie auch für befestigte Wege in Grünanlagen eingesetzt um das vorhandene Laub zu entfernen. Für andere Zwecke, außer der Laubentfernung, werden die Laubblasgeräte in Spandau nicht eingesetzt.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortete wie folgt:

„Die Geräte kommen in Parkanlagen, auf Spielplätzen und auf Friedhöfen sowie auf Sportplätzen zum Einsatz. Gründe für den Einsatz sind vorrangig die Verkehrssicherheit und der Substanzerhalt der Anlagen. Es werden Wege von Laub befreit, was für die Verkehrssicherheit für die Parknutzenden und den Substanzerhalt der wassergebundenen Wegeflächen erforderlich ist. Auch die Laubentfernung auf Spielplätzen ist für die Nutzbarkeit und den Erhalt der Fallschutzeigenschaften der Sandflächen notwendig. Sportanlagen müssen dringend von Laub befreit werden, ebenfalls auch hochwertige Zieranlagen mit Wechselbepflanzung. Eine Beschränkung des Laubbläserinsatzes auf ausschließlich versiegelte Flächen ist aus den genannten Gründen nicht möglich.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete wie folgt:

„Das SGA strebt die mittel- bis langfristige Umstellung auf akkubetriebene Geräte an. Seit Oktober 2020 werden Elektrogeräte angeschafft, darunter bislang auch 31 Laubblasgeräte.“

SGA bezieht sich auf das Handbuch-Gute-Pflege und die damit verbundenen Pflegestandards, welche mit unseren selbstfahrenden Pflegemaschinen und handgeführten Gartenmaschinen abgestimmt sind. Zusätzlich werden bei der Beschaffung der handgeführten Gartenmaschinen verpflichtend die Leistungsblätter der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) eingehalten.

Es wird auf die Übersicht der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMKVU) zu den Verbotszeiten für Geräte und Maschinen in Gebieten mit Wohnnutzung und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 6 LImSchG Bln und § 7 der 32. BImSchV verwiesen. Der § 6 Abs. 3 Nummer 4 LImSchG schränkt den Einsatz von Laubbläsern jahreszeitlich auf die Zeit des Laubfalls ein. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Laubbläser im Rahmen der Daseinsvorsorge oder zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 18. BImSchV eingesetzt werden. Das jahreszeitliche Verbot des § 6 Absatz 3 Nummer 4 gilt damit vor allem für den Einsatz von Laubbläsern im privaten Bereich. Ein Einsatz im Rahmen der Daseinsvorsorge liegt insbesondere dann vor, wenn dieser zur Pflege öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen erforderlich ist. Ein solcher Einsatz ist nicht erforderlich, wenn die Pflege öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen auch ohne den Einsatz von Laubbläsern, zum Beispiel mit nichtmotorisierten Gartengeräten, erreicht werden kann.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortete wie folgt:

„Die Laubbläser werden vorrangig auf versiegelten Flächen und Rasenflächen eingesetzt. Das Haupteinsatzgebiet ist die Laubbeseitigung, jedoch werden die Laubbläser auch zur Säuberung von Baustellen nach Schnittmaßnahmen verwendet. Vorgaben existieren nicht.“

Antwort zu 1. d.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortete wie folgt:

Die Bereiche werden je nach Bedarf und notwendiger Verkehrssicherungspflicht mit den Mitarbeitenden abgestimmt und entsprechend bearbeitet. Im Volkspark Wilmersdorf werden z.B. unter den Baumgruppen auf den Rasenflächen die Laubschichten zur Humusbildung liegengelassen. Zu starke Packlagen werden manuell entnommen. Die restlichen Rasenflächen werden auf Grund der klimatischen Veränderungen noch bis weit in den Herbst hinein gemäht und das Laub somit mit entfernt. Ein Belassen der Laubschichten auf den Rasenflächen würde die Photosynthese und Zellatmung unterbinden und diverse Rasenkrankheiten wie Schneeschimmel fördern.

Auf Wiesenflächen wird das Laub abgeharkt.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortete wie folgt:

„Nein.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortete wie folgt:

„Nein, Laub auf Rasenflächen liegen zu lassen, würde den Rasen mittel- bis langfristig zerstören. Eine mechanische Entfernung des Laubes ist mit dem derzeitigen Personalbestand nicht durchführbar.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortete wie folgt:

„Generelle Anweisungen zum Belassen oder schonender Entfernung von Laub auf Rasenflächen existieren nicht. In diesem Zusammenhang muss jeweils objektspezifisch die Einzelfläche betrachtet werden. Die Anlage von Igel-Laubhaufen an Gehölzrändern ist ausdrücklich gewünscht.“

Das Bezirksamt Mitte antwortete wie folgt:

„Der Umgang mit Laub ist abhängig von der Art des Rasens und dem Pflegeziel. Bei Sport- und Zierrasen ist es nicht möglich Laub liegen zu lassen, da der Rasen sonst Schaden nimmt. Bei extensiv gepflegte Rasenflächen, mit dem Pflegeziel, den Boden abzumagern ist das auch nicht möglich, weil das organische Material Nährstoffzufuhr bedeuten würde. Bei anderen extensiv gepflegten Bereich wird dies aber durchaus gemacht. Insbesondere bieten sich dafür aber Vegetationsflächen an und nicht Rasenflächen. Bei Vegetationsflächen lassen wir das Laub im Regelfall liegen.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortete wie folgt:

„Eine solche Anweisung besteht nicht. Um eine Rasenfläche dauerhaft zu erhalten, ist eine Laubentfernung erforderlich. Das schonende Entfernen mittels Rechen, Harke, Federbesen ist bei den sehr großen zu bewirtschaftenden Flächen im öffentlichen Raum nicht praktikabel. Weder die finanziellen Mittel, noch die personelle Ausstattung sind hierfür ausreichend.“

Das Bezirksamt Pankow antwortete wie folgt:

„Spezielle Anweisungen dafür liegen nicht vor. Jedoch sind wir bestrebt, Laub auf Rasenflächen schonend für Umwelt und Tiere (z.B. Igel) zu entfernen. Auf größeren Rasenflächen kommen in der Regel Aufsitzrasenmäher zum Einsatz, kleinere Flächen werden mit dem Laubbläser freigehalten.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortete wie folgt:

„Solche Anweisungen existieren nicht.“

Das Bezirksamt Spandau antwortete wie folgt:

„Die Rasenflächen werden vor Wintereinbruch komplett von Laub befreit um Schimmelbildung zu vermeiden. Das Laub wird jedoch in die Strauchflächen und Rabatten der Grünanlage belassen um Kleintieren und Igeln Unterschlupfmöglichkeiten für den Winter zu bieten.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortete wie folgt:

„Nein, das Laub muss von den Rasenflächen entfernt werden, damit die Flächen weiterhin mit Licht und Luft versorgt werden können. Bleibt das Laub auf den Rasenflächen liegen, kommt es zu Fäulnis und zum Absterben der Gräser. Eine Entfernung von Laub ohne Laubblasgeräte ist mit den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten nicht leistbar. An den Stellen, an denen Laub nicht zwingend entfernt werden muss, bleibt es liegen. Teilweise wird auch das Laub von den Wegeflächen in die angrenzenden Gehölzflächen verteilt, um die Flächen zu mulchen, natürlich zu düngen und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Lebewesen zu bieten.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete wie folgt:

„Die Qualität der Grünflächenpflege wird einerseits von den verfügbaren Ressourcen (finanzielle Mittel, Fachkräfte, Arbeitsmittel) beeinflusst, andererseits von dem Qualitätsverständnis des SGA. Im SGA Treptow-Köpenick erfolgt die Pflege und Unterhaltung des Stadtgrüns nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten auf Grundlage des Handbuchs Gute Pflege mit der Prämisse, die Resilienz gegen klimatische Veränderung und die Biodiversität zu erhöhen. Dafür wurden und werden Pflegekonzepte entwickelt und mit den gegebenen Mitteln angewendet.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortete wie folgt:

„Um die Zierrasenflächen optimal für die Bevölkerung nutzbar zu machen und Rasenschäden zu verhindern, ist eine effiziente und schnelle Laubentfernung notwendig. Die Entfernung des Laubs erfolgt hierbei vorrangig mit den Rasenmähern bei der letzten Mahd. Bei extensiv gepflegten Flächen wird das Laub als natürlicher Dünger auf den Flächen belassen. Ebenso wird das Laub in Gehölzstreifen zum Schutz der Flora und Fauna in den Wintermonaten belassen.

In Tempelhof-Schöneberg pflegt der Fachbereich Grünflächen alleine 67 ha Platz- und Wegeflächen sowie 177 ha Rasenflächen. Dies entspricht zusammen genommen ungefähr 347 Fußballfeldern oder rund 6000 Kleingärten. Diese zeitgleich im Herbst vom Laub zu befreien ist manuell (mit Fächerbesen) nicht möglich und kann auch in Hinblick auf den Gesundheitsschutz und der einseitigen körperlichen Belastung nicht geleistet werden. Daher wird eine manuelle Reinigung nur in besonderen Fällen, wie z.B. an schwer zugänglichen Orten durchgeführt.“

Antwort zu 1. e.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortete wie folgt:

„Der Einsatz der Geräte erfolgt gemäß der Regelungen der Bundesimmissionsschutzverordnung. Ein Abwägen zwischen notwendiger Verkehrssicherungspflicht, Fürsorgepflicht gegenüber unseren Mitarbeitenden, der Personalverfügbarkeit und naturschutzfachlicher Bedenken beinhaltet immer eine Kompromisslösung für alle Beteiligten.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortete wie folgt:

„Der differenzierte bzw. gezielte, nicht flächendeckende Einsatz von geräuscharmen akkubetriebenen Laubbläsern wird als sinnvoll und leistungssteigernd bewertet. Ressourcenbedingt ist das aktuelle Vorgehen, der Einsatz von Laubbläsern, alternativlos.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortete wie folgt:

„Siehe Antwort zu d). Das Bezirksamt pflegt Flächen extensiv (ein- bis zweischürige Mahd), siehe folgende Internetseite: <https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/aktuelles/nachrichten/artikel.1466146.php>. Auf diesen Flächen kommen keine Laubbläser zum Einsatz.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortete wie folgt:

„Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Händelbarkeit werden von den Gärtnern die benzinbetriebenen Geräte bevorzugt. Der Einsatz dieser erfolgt objektspezifisch unter strenger Einhaltung von Ruhezeiten, um die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten. In einigen Objekten werden nur die Elektrogeräte eingesetzt, da diese eine geringere Lärmbelastung verursachen. Naturschutzfachliche Belange werden insbesondere in den vorliegenden Schutzgebieten berücksichtigt und auf den Einsatz der Laubbläser nach Möglichkeit verzichtet. Die Mitarbeiter im Bezirksamt arbeiten ökonomisch und ökologisch, so dass sich in den genannten Bereichen kein großes Spannungsfeld aufbaut.“

Das Bezirksamt Mitte antwortete wie folgt:

„Das Spannungsfeld besteht. Zusätzlich besteht auch ein Spannungsfeld zwischen Anspruch der Nutzenden des öffentlichen Raums und den verfügbaren personellen Ressourcen. Der Einsatz der Laubbläser richtet sich je nach den örtlichen Begebenheiten auf diese Belange aus.“

Das Bezirksamt Neukölln antwortete wie folgt:

„Die Weiterentwicklung der Laubbläser hin zu effizienten Akkugeräten hat die Situation in mehrfacher Hinsicht verbessert. Die Effizienz ist mittlerweile gut, die Leistung für die meisten Arbeiten ausreichend und vor allem Aspekte der Ergonomie, also Lärm- und Gewichtsvorteile sprechen für die Nutzung moderner Geräte. Für das Freipusten von Wegeflächen wird leistungsbedingt noch auf althergebrachte, benzinbetriebene Laubbläser auf Rollen zurückgegriffen und das Laub je nach Örtlichkeit in Vegetations- bzw. Gehölzflächen getrieben. Die Arbeiten werden (im Rahmen der aktuell gültigen Verbotszeiten für Geräte und Maschinen) in Gebieten mit Wohnnutzung und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 6 LImSchG Bln und § 7 der 32. BImSchV durchgeführt. Es gibt sicherlich schonendere Möglichkeiten zur Laubentfernung. Diese händisch ausgeführten Arbeitsschritte sind aber weder personell, finanziell, noch in einem vertretbaren, zeitlichen Rahmen umsetzbar. Für Wegeflächen spielt die Laubentfernung aus Sicht der Verkehrssicherheit und für die Unterhaltung des Weges eine wichtige Rolle. Nichtsdestotrotz ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst, dass die beste Lösung aus

naturschutzfachlicher Sicht, und auch z.B. zur Humusbildung in den Vegetationsflächen, der Verbleib des Laubes am Ort selbst darstellt. Dementsprechend wird eine unnötige Laubentfernung so gut es geht vermieden.“

Das Bezirksamt Pankow antwortete wie folgt:

„Die Verwendung der o.g. Geräte ist unbestritten mit einem gewissen Lärm verbunden. Durch effektives Arbeiten, was auch bedeutet, dass wir den Zeitaufwand so gering wie möglich halten, beabsichtigen wir die Belästigung in jedweder Form nach Möglichkeit so minimal wie möglich zu halten. Um den naturschutzfachlichen Bedenken gerecht zu werden, lassen wir das Laub in Gehölzen und Hecken liegen. Laub wird nur vom Rasen und auf den Wegen entfernt um hier der zwingend erforderlichen Verkehrssicherheit Genüge zu tun.

Da wir sehr selten bis gar keine Beschwerden über Lärmbelästigung haben, kann hierzu nicht geantwortet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht lassen wir das Laub in Gehölzen und Hecken liegen und entfernen es nur vom Rasen und den Wegen, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortete wie folgt:

„Um dem genannten Spannungsfeld gerecht zu werden und die Schutzbelange für Natur und Mensch auszubauen, setzt das Bezirksamt Reinickendorf zunehmend auf den Einsatz von elektrischen Geräten. Darüber hinaus werden zwar auf großen Flächen Laubbläser oder -sauger eingesetzt, auf kleineren Flächen erfolgt die schonende Laubentfernung mit Rechen und Besen.“

Das Bezirksamt Spandau antwortete wie folgt:

„Um der Lärmbelästigung in Wohngebieten vorzubeugen werden nur Laubblasgeräte auf Akkubasis verwendet. Das Bezirksamt ist hier bestrebt, die eingesetzten Laubblasgeräte kontinuierlich durch Akkubetriebene Geräte zu ersetzen. Vor einigen Jahren war die Effizienz der Geräte nicht vergleichbar mit den herkömmlichen Laubbläsern, jedoch werden bereits von namenhaften Herstellern gute Vergleichsprodukte auf Akkubasis geboten. Diesbezüglich wird seitens des Bezirksamtes allerdings noch Verbesserungspotential im Bereich von Laubbläsern auf Akkubasis gesehen. Naturschutzfachliche Bedenken die Laubbläser einzusetzen bestehen weiterhin, jedoch ist bis jetzt keine praktikablere Lösung gefunden worden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortete wie folgt:

„Der Fachbereich Grünflächen ist sich dessen bewusst, dass es durch den Einsatz der Laubblasgeräte zu Lärmbelästigungen kommt. Auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind bekannt. Der Einsatz der Laubblasgeräte in der kommunalen Grünpflege ist aus Sicht des Fachbereiches aktuell alternativlos. Wichtig ist dem Fachbereich Grünflächen, dass mehr elektrobetriebene Laubblasgeräte zum Einsatz kommen, da sie deutlich emissions- und immissionsärmer sind. Dieser Aspekt ist uns auch aus Gründen des Arbeitsschutzes für unsere Mitarbeitenden wichtig.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortete wie folgt:

„Das Straßen- und Grünflächenamt strebt die mittel- bis langfristige Umstellung auf akkubetriebene Geräte an. Der Einsatz akkubetriebener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge bedeutet weniger Lärm. Es treten weder Abgase noch CO₂-Emissionen beim Einsatz auf. Somit ist mit Akku-Geräten und E-Fahrzeugen eine umwelt- und klimaschonendere Grünpflege möglich. Das setzt voraus, dass für das Laden des Akkus Ökostrom (Wind- und Sonnenenergie) verwendet wird. Auch dies ist im aktuellen Energieliefervertrag mit den Berliner Stadtwerken gesichert.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortete wie folgt:

„Im Einklang mit dem Naturschutz und zur Minimierung der Lärmbelästigung für Anwohner setzen wir auf hocheffiziente Maschinen. Diese beschleunigen Arbeitsprozesse signifikant, was die Einsatzdauer und somit die Lärmemissionen reduziert. Zusätzlich ermöglicht eine integrierte Leistungsrosselung den flexiblen Einsatz in besonders sensiblen Gebieten, wie beispielsweise in der Nähe von Wohngebieten. Für langfristige Projekte bieten Akkugeräte eine überzeugende, umweltfreundliche Alternative. Sie arbeiten nicht nur geräuscharm, sondern eliminieren auch jegliche Emissionen von Verbrennungsstoffen, was sowohl die Luftqualität verbessert als auch die Belastung empfindlicher Ökosysteme reduziert.

Laut der Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin dürfen Laubbläser werktags auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nur zwischen 09:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 17:00 Uhr betrieben werden.“

Frage 2:

Bitte um eine Auflistung nach den unter Punkt 1 genannten Aspekten und Fragen die Nutzung der o.g. Geräte durch die Berliner Straßenreinigungsbetriebe (BSR).

Antwort zu 2:

Die BSR antwortete wie folgt:

„Die BSR setzt Laubbläser schwerpunktmäßig auf versiegelten Flächen ein (z.B. auf Gehwegen). Dieser Einsatz dient vorrangig der Verkehrssicherheit, d.h. um Verletzungen durch Ausrutschen und Stürzen vorzubeugen. Der Laubbläserinsatz auf Grünstreifen erfolgt ebenfalls zum Zwecke der Verkehrssicherheit, um vorbeugend Laubverwehungen auf die Gehwege zu vermeiden. Wo keine Laubverwehungen drohen, lässt die BSR i.d.R. das Laub liegen und fördert somit die Humusneubildung (z.B. unter Sträuchern und Büschen).

Vor allem mit Blick auf die Verkehrssicherheit sind Laubbläser für die BSR unverzichtbare Arbeitsinstrumente. Das gilt umso mehr, weil Laubbläser in kurzer Zeit große Mengen an Laub – auch feuchtem Laub – bewegen können. Insbesondere feuchtes Laub kann zur verhängnisvollen Rutschfalle werden – mobilitätseingeschränkte Menschen sind hier besonders gefährdet. Daher kommt es besonders darauf an, das Laub zügig und effizient zu entfernen.

Abhängig von der Einsatzlage schafft ein Laubbläser die Flächenleistung von mehreren Handreinigungs Kräften. Zudem gelangen die BSR-Einsatzkräfte mit Laubbläsern auch in Ecken, die mit dem Besen nicht erreichbar sind (z.B. in enge Parkbuchten und unter parkende Fahrzeuge).

Die BSR verfügt derzeit über rund 1.130 Laubbläser – davon sind 830 benzinbetrieben und 300 elektrobetrieben. Die Zahl der elektrobetriebenen Akku-Laubbläser ist im Lauf der vergangenen Jahre deutlich erhöht worden, jedoch können die Akku-Bläser aufgrund geringerer Leistungstärke die benzinbetriebenen nicht komplett ersetzen.

Die BSR unternimmt darüber hinaus einiges, um die unerwünschten Effekte von Laubbläsern so gering wie möglich zu halten: Bei Trockenheit z.B. wird auf den Laubbläser-Einsatz verzichtet, um die Feinstaubbelastung zu minimieren. Zudem befindet sich mittlerweile eine hohe Anzahl elektrobetriebener Akku-Geräte (s.o.) im Bestand, um Lärm- und Abgasbelastungen zu verringern.

Zudem setzt die BSR bei der Laubbeseitigung im öffentlichen Straßenland nicht allein auf Laubbläser, sondern es kommen ebenso Kehrmaschinen, Besen und Rechen zum Einsatz.“

Frage 3:

Was ist die Einschätzung des Senats in der Frage, ob ein Verbot der Verwendung von Laubbläsern und -saugern gegen die Richtlinie 2000/14/EG verstoßen würde?

Antwort zu 3:

Auf Laubbläser finden die Regelungen der Richtlinie 2000/14/EG vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Anwendung (vgl. Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 34). Die Bestimmungen der Richtlinie wurden mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutzverordnung) in deutsches Recht überführt. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie dürfen die EU-Mitgliedstaaten die Einfuhr der in der Richtlinie genannten Geräten und Maschinen nicht untersagen oder behindern, wenn diese die Lärmschutzbestimmungen der Richtlinie einhalten. Bei Einhaltung der Regelungen der 32. BImSchV würde ein bundes- oder landesweites Verbot von Laubbläsern daher gegen den freien Warenverkehr verstoßen und wäre europarechtswidrig.

Nach Artikel 17 der Richtlinie ausdrücklich zulässig ist jedoch, die Verwendung von Laubbläsern in „als sensibel eingestuften Bereichen“ zu regeln, bspw. durch zeitliche Beschränkungen des Einsatzes, so geschehen in § 7 der 32. BImSchV und in § 6 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, LImSchG Bln.

Siehe hierzu auch Antworten auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/14904 (Frage 2) sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13614 (Frage 2).

Frage 4:

Liegen dem Senat Erkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Nutzungsverbots genannter Geräte in der Steiermark, insbesondere in Graz, vor?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/14904 (Frage 2). Wesentliche neuere Erkenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Nutzungsverbots genannter Geräte in der Steiermark, insbesondere in Graz, liegen dem Senat nicht vor. Es besteht ein öffentlich zugängliches Informationsangebot der in Österreich zuständigen Behörden zum Thema, siehe z. B. URL: <https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11940392/47281260/> oder URL: <https://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10432729/13726511/> .

Frage 5:

Sieht der Senat rechtliche Möglichkeiten, die Nutzung genannter Geräte mit Verweis auf die Bekämpfung hoher Feinstaubbelastung als Ziel von allgemeinem Interesses einzuschränken?

Antwort zu 5:

Der Senat sieht keine rechtliche Möglichkeit, die Nutzung von Laubbläsern und -saugern mit Verweis auf die Bekämpfung hoher Feinstaubbelastung einzuschränken. Da der Einsatz dieser Geräte nicht zu einer Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte führt, fehlt eine rechtliche Grundlage für Einschränkungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch wird für eine Einschränkung keine rechtliche Möglichkeit durch das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) angeboten.

Frage 6:

Welche anderen rechtlichen Möglichkeiten gäbe es für eine über bestimmte Ruhezeiten hinausgehende Einschränkung der Nutzung obengenannter Geräte?

Antwort zu 6:

Dem Senat sind keine belastbaren anderen rechtlichen Möglichkeiten für eine über bestimmte Ruhezeiten hinausgehende Einschränkung der Nutzung der genannten Geräte bekannt. Siehe hierzu auch Antworten auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/14904, auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13614 sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13381.

Frage 7:

Wie bewertet der Senat das Spannungsfeld zwischen der Effizienz der Geräte, naturschutzfachlichen Bedenken und der Lärmbelastung?

Antwort zu 7:

Aus lärm- und naturschutzfachlicher Sicht ist der Einsatz entsprechender Geräte problematisch. Durch das Wegblasen der Blätter wird unter anderem eine Humusbildung verhindert und Kleintiere werden ihrer Nahrung und des Lebensraums beraubt. Auch ist der Lärm der Geräte teilweise immer noch über 100 Dezibel für den Artenschutz problematisch. Die bereits dargestellte Effizienz der Geräte, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung, macht jedoch eine Abwägung erforderlich. In den Bereichen, in welchen die Verkehrssicherheit oder die erforderliche Pflege von Flächen nicht anders gewährleistet werden kann, kann die Abwägung zugunsten der Nutzung der Geräte ausfallen.

Frage 8:

Welche Maßnahmen plant der Senat, um das Entfernen von Laub auf versiegelten und unversiegelten Flächen unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte zu gestalten?

Antwort zu 8:

Über die bereits bestehenden Maßnahmen hinaus sind aktuell keine weiteren geplant.

Frage 9:

Falls eine Bezirksverwaltung, nachgeordnete Behörde oder ein landeseigener Betrieb bei der Beantwortung dieser Anfrage involviert war, welche Frist mit wie vielen Tagen wurde zur Beantwortung der Frage(n) gesetzt? Bitte jeweils den genauen Zeitraum angeben - ggf. einzeln für die oben gestellten Fragen, falls es unterschiedlich sein sollte.

Antwort zu 9:

Sowohl den Berliner Bezirken, als auch der BSR stand zur Erledigung der Zuarbeitsbitten der Zeitraum von Di 25.02.2025 16:48 Uhr bis Mo 03.03.2025 12:00 Uhr zur Verfügung.

Berlin, den 07.03.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt